

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 57/006/2011**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Köppchen, Peter	Datum: 29.07.2011 Az.: 57-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Gesundheit und Sport	12.09.2011	Kenntnisnahme

#### Entwicklung der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Heiligenhaus

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Gesundheit und Sport nimmt den Bericht der Verwaltung zum Thema „Entwicklung der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Heiligenhaus“ zur Kenntnis und unterstützt das Vorhaben der Verwaltung, die Verhandlungen über eine Kooperation mit der Stadt Mettmann zur räumlichen Anbindung von zwei heilpädagogischen Gruppen an die geplante Kindertagesstätte am Kirchendeller Weg 103 als zukünftigen Ersatz für die Heilpädagogische Kindertagesstätte Heiligenhaus auf der Grundlage der dargestellten Eckpunkte fortzuführen.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung	Datum: 29.07.2011
Bearbeiter/in: Köppchen, Peter	Az.: 57-2

## Entwicklung der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Heiligenhaus

### Anlass der Vorlage:

Der Kreis Mettmann ist seit dem Jahr 1969 Träger der Heilpädagogischen Kindertagesstätte in Heiligenhaus, Tüschener Str. 7. Dort werden derzeit insgesamt 24 Kinder mit Behinderung in drei Gruppen aus den Städten Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath gefördert. Untersuchungen des Liegenschaftsamtes haben ergeben, dass bei der Einrichtung, die sich im Gebäude einer ehemaligen Dorfschule befindet, ein erheblicher Sanierungsbedarf besteht. Erschwerend kommt hinzu, dass die Einrichtung nicht barrierefrei und die Förderung der Kinder, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, nur mit Hilfsmitteln möglich ist. Da die Kindertagesstätte mit dem Einzugsgebiet der Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath sich an der Peripherie dieses Einzugsgebietes im Städtedreieck Heiligenhaus, Velbert und Essen befindet, wurde in der Vergangenheit immer wieder die Frage nach dem richtigen Standort gestellt. Kindertagesstätten sollen sich möglichst wohnortnah im Sozialraum befinden. Da die HPKT Heiligenhaus sich in ländlicher Gegend im Außenbereich befindet, ist es für die Eltern kaum möglich, ihre Kinder selber zur Einrichtung zu bringen. Die Beförderungskosten zu Lasten des Landschaftsverbandes sind deshalb überdurchschnittlich hoch. Nicht zeitgemäß ist auch das Fehlen jeglicher Inklusionsmöglichkeit, da der abgelegene Standort ein gemeinsames Miteinander von Kindern ohne und mit Behinderung faktisch ausschließt.

### Sachverhaltsdarstellung:

#### 1. Aktuelle Entwicklung

Die Verwaltung beabsichtigt, den Standort der Heilpädagogischen Kindertagesstätte in Heiligenhaus zum 31.07.2013 aufzulösen und stattdessen zwei heilpädagogische Gruppen an eine Mettmanner Kindertagesstätte anzugliedern. Diese Gruppen sollen in der Trägerschaft des Kreises verbleiben und im Rahmen einer Kooperation mit der Stadt Mettmann als Teil einer noch zu errichtenden inklusiven Kindertagesstätte ab dem 01.08.2013 Kinder mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aus den Städten des Einzugsgebietes versorgen. Die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung hat den Kreis Mettmann bereits im Jahr 2009 veranlasst, grundlegende Überlegungen zur zukünftigen strategischen Ausrichtung der heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises anzustellen. Auf Empfehlung des Landesjugendamtes hatte der Kreis Mettmann daher schon frühzeitig die bis dato rein heilpädagogisch konzipierte Kindertagesstätte Langenfeld im Jahr 2010 in eine inklusive Einrichtung mit zwei integrativen und zwei heilpädagogischen Gruppen umgewandelt. Zum 01.08.2011 werden dort insgesamt 46 Kinder, davon 26 Kinder mit und 20 ohne Behinderung, gemeinsam gefördert. Das Ziel der inklusiven Förderung wird durch unterschiedliche Betreuungsangebote erreicht. Je nach individueller Fähigkeit und Bedürfnissen des Kindes erfolgt die Förderung in heilpädagogischen bzw. integrativen Gruppen. Die grundsätzliche Wahlfreiheit der Eltern behinderter Kinder kann so innerhalb einer Einrichtung berücksichtigt werden. In den Pausen, im Außenbereich und in den Gemeinschaftsräumen erleben alle Kinder den Alltag gemeinsam. Sie erfahren durch die inklusive Konzeption ganz früh, dass gesellschaftliche Normalität individuelle Unterschiedlichkeit einschließt. Durch die gemeinsame Erziehung lernen Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung mit- und voneinander. Dies fördert einen vertrauensvollen Umgang von klein an.

Ein weiterer Vorteil ist, dass mehr Kinder als zuvor wohnortnah gefördert werden.

Die in der Heilpädagogisch/Integrativen Kindertagesstätte Langenfeld gewonnenen Erfahrungen sind aber auch eindeutiger Beleg dafür, dass die Pädagogen den Fähigkeiten und Bedürfnissen bestimmter Kinder in heilpädagogischen Gruppen derzeit noch besser gerecht werden können, da diese Gruppen kleiner sind und die Fachkraft-Kind-Relation hier günstiger ist als in den integrativen Gruppen. Die Entwicklung, insbesondere bei den schwerstmehrfachbehinderten und autistischen Kindern zeigt deutlich, dass eine vollständige Inklusion in Kindertagesstätten nicht automatisch für jedes Kind nur Vorteile mit sich bringen würde.

Der Kreis Mettmann unterstützt selbstverständlich den in der UN-Konvention festgeschriebenen Leitgedanken der Inklusion und auch die im KiBiz verankerte gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung. So muss in vielen Bereichen der Gesellschaft eine vollständige Inklusion, z. B. Abschaffung der bestehenden Barrieren bei körper- und sinnesbehinderten Menschen, absolute Priorität haben, denn nur dann wird eine volle und wirksame Teilhabe möglich sein.

Da bei der Förderung von schwerstmehrfach behinderten und autistisch behinderten Kindern eine volle Teilhabe aber kaum zu erreichen ist, sollte hier individuell und mit einem Höchstmaß an Sensibilität gehandelt werden. Diese Kinder werden oft bereits dann an ihre Grenzen stoßen, wenn sie punktuell in den Pausen, im Außenbereich und in den Gemeinschaftsräumen mit zu vielen Kindern in Berührung kommen. Es wird immer Kinder geben, deren Förderbedarf so groß ist, dass sie nur in einer kleinen, geschützten und homogenen Gruppe ihrem Förderbedarf entsprechend gut gefördert werden können. In einer großen Gruppe besteht für diese Kinder die Gefahr, dass sie nicht adäquat lernen können, weil durch Lärm oder durch vielfältige unterschiedliche Strukturen eine Überforderung dieser Kinder bzw. eine Steigerung der Verhaltensauffälligkeiten auftreten kann. Durch nicht altersgerechte, sozial-emotionale Verhaltensweisen stoßen diese Kinder häufig an die Grenzen des Miteinanders, so dass z. B. ein miteinander Spielen nicht oder noch nicht möglich ist. Viele soziale, emotionale und kognitive Strukturen müssen in kleinsten Schritten, häufig in der 1:1 Betreuung angebahnt und verfestigt werden. Die Tatsache, dass die Zahl der Integrationshelfer in Kindertagesstätten in den vergangenen Jahren dramatisch angestiegen ist, zeigt, wie wichtig kleine Fördereinheiten für diese Kinder sind.

Die besondere Qualität der heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises liegt darin, dass fachlich hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die geforderten Fähigkeiten verfügen und die individuelle Betreuung der schwer und schwerst mehrfach behinderten Förderkinder leisten.

Die Verwaltung hatte dem Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen die beabsichtigte konzeptionelle Änderung hin zu inklusiven Einrichtungen im Jahr 2009 vorgestellt (Vorlage 40/039/2009). Der Ausschuss hatte am 31.08.2009 grundsätzlich zugestimmt, allerdings mit Nachdruck die einhellige Auffassung vertreten, dass das Wohl der Kinder mit Behinderung eindeutig in den Vordergrund zu stellen ist.

Der Schritt zur Umwandlung der Heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises soll behutsam in vorsichtigen Schritten und unter sorgfältiger Abwägung der Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung erfolgen.

## **2. Synergieeffekte**

Diese politische Vorgabe will die Verwaltung nun auch für den Nordkreis umsetzen und durch die Kooperation mit der Stadt Mettmann eine inklusive Einrichtung mit dem Angebot von Regel- und heilpädagogischen Gruppen für die Kinder und Eltern schaffen.

Von den in der Heilpädagogisch/Integrativen Kindertagesstätte Langenfeld gewonnenen Erfahrungen werden Kreis und Stadt Mettmann nachhaltig profitieren, um in Mettmann die gemeinsame Förderung von Kindern ohne Behinderung mit schwer- und schwerstmehrfachbehinderten Kindern unter einem Dach konzeptionell zu realisieren. Die Kooperation würde nicht nur die erläuterte Problematik der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Heiligenhaus lösen,

sondern gleichzeitig die bedarfsgerechte Förderung der Kinder mit Behinderung ausgerichtet an ihren individuellen Fähigkeiten auch zukünftig kreisweit gewährleisten.

Die heilpädagogischen Gruppen sollten in der Trägerschaft des Kreises verbleiben, damit überörtlich sichergestellt bleibt, dass außer Kindern aus Mettmann auch Kinder mit Behinderung aus den Städten Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath aufgenommen werden können. In einer ausschließlich auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) bestehenden Kindertagesstätte bliebe die Zuständigkeit demgegenüber auf den städtischen Jugendamtsbezirk beschränkt.

Die Fachbereiche von Kreis und Stadt Mettmann sehen in einer Kooperation die Chance, in Mettmann ein Netzwerk zur gemeinsamen Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern zu schaffen und dabei die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung sowie deren Eltern zu berücksichtigen.

Die mit dem Umzug nach Mettmann verbundene Reduzierung um eine Gruppe wäre möglich und sachgerecht, da die örtlichen Jugendhilfeplanungen nach Erkenntnissen des Landesjugendamtes neue Förderplätze in integrativen Einrichtungen schaffen. Da Bedarfe dann vermehrt wohnortnah gedeckt werden können, sind 16 Förderplätze in der Trägerschaft des Kreises Mettmann für den Nordkreis ausreichend.

### **3. Ausblick**

Die im Vorfeld mit dem Landesjugendamt geführten Gespräche ergaben, dass die erarbeitete Konzeption mit zwei verlagerten heilpädagogischen Gruppen in eine Einrichtung mit Regelkindern positiv gesehen wird, da die rein heilpädagogische Kindertagesstätte in Heiligenhaus dann entfällt.

Während der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Rahmen der Inklusion heilpädagogische Gruppen in Regelkindertagesstätten fördert, verfolgt der Landschaftsverband Rheinland das Ziel, möglichst zeitnah alle heilpädagogisch konzipierten Einrichtungen sowie bestehende heilpädagogische Gruppen abzuschaffen. Das Landesjugendamt drängt die Träger daher dazu, Kinder mit und ohne Behinderung ausschließlich in gemeinsamen Gruppen zu betreuen. Da vielerorts noch die personellen und räumlichen Ressourcen geschaffen werden müssen, haben sich der Kreis und die Stadt Mettmann konzeptionell auf folgende Basis einer Kooperation verständigt:

Nach spätestens 5 Jahren soll eine der beiden heilpädagogischen Gruppen in eine integrative Gruppe umgewandelt werden. Die Trägerschaft dieser neuen, integrativ geführten Gruppe kann beim Kreis Mettmann verbleiben, so dass der vorgesehene 2/7 Anteil des Kreises an der Einrichtung davon nicht berührt würde.

Nach 10 Jahren soll auch die zweite heilpädagogische Gruppe in eine integrative Gruppe umgewandelt werden. Erst dann kommt ein Wechsel der gesamten Einrichtung hin zu einer alleinigen Trägerschaft der Stadt Mettmann in Betracht.

Im letzten Gespräch mit dem Landesjugendamt (Landschaftsverband Rheinland), das für die Betriebserlaubnis und die Finanzierung im Rahmen der Eingliederungshilfe zuständig ist, wurde dieser Zielformulierung zugestimmt.

### **4. Personelle Auswirkungen**

Die Gesamtleitung der geplanten Einrichtung läge bei der Stadt Mettmann, die stellvertretende Leitung wäre vom Kreis zu stellen, der auch das Personal für die beiden heilpädagogischen Gruppen einbringen würde.

Mit der Reduzierung der dreigruppigen Auslegung in der HPK Heiligenhaus auf zwei heilpädagogische Gruppen entfielen der Anspruch auf eine freigestellte Leitung für diesen Bereich. Anerkannt würde vom Landesjugendamt wegen der Schwere der Behinderung der Kinder lediglich eine Ergänzungskraft.

Aus Sicht der Verwaltung wäre der Einsatz einer freigestellten Leitungskraft des Kreises für den heilpädagogischen Bereich dagegen erforderlich, zumindest in den ersten Jahren wird ein größerer Abstimmungsbedarf bestehen. Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit sieben Gruppen

und 106 Kindern verbunden mit dem ambitionierten Projekt, die Einrichtung als zertifiziertes Familienzentrum zu führen, setzt neben der regelmäßigen Vertretung ein hohes Maß an täglicher Kooperation und gemeinsamer konzeptioneller Abstimmung voraus. Hierzu wird mit dem Landesjugendamt noch eine Klärung herbeigeführt. Auch über den Umfang des vom Landesjugendamt in vollem Umfang zu refinanzierenden therapeutischen Personals (Logopädie und Physiotherapie) wird zu gegebener Zeit noch mit dem Landschaftsverband Rheinland verhandelt.

### Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	05	Soziale Leistungen
Produktgruppe	06	Soziale Einrichtungen für behinderte Menschen
Produkt	05.06.04	Heilpädagogische Kindertagesstätte Heiligenhaus

<b>Ergebnisplan (EP)</b>	<b>2013</b>			
Ertrag				
Aufwand				

<b>Finanzplan (FP)</b>	<b>2013</b>			
Einzahlung				
Auszahlung	<b>82.500</b>			

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im <b>Planjahr</b> im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en  <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im <b>Planjahr</b> im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en  Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
--	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Geplant ist, dass die Stadt Mettmann verantwortlicher Bauträger ist und der Kreis Mettmann sich an den Baukosten anteilig mit einem Baukostenzuschuss (2/7 der Gesamtkosten) beteiligt. Der Kreis übernimmt die Ausstattung der beiden heilpädagogischen Gruppen. Maßnahmen, die darüber hinaus speziell für die heilpädagogischen Gruppen anfallen (z.B. Anfahrtsrampe, spezielle Wickeltische o. ä.) trägt der Kreis. Für gemeinsam genutzte Räume bzw. Materialien erfolgt im Regelfall die Finanzierung über die 5/7 und 2/7 Aufteilung.

Detailregelungen zur Finanzierung sollen von den hierfür zuständigen Fachabteilungen des Kreises und der Stadt Mettmann ausgehandelt werden, ebenso konkrete Regelungen zu den Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen sowie ggf. Modalitäten zum Ausgleich bei einem Übergang der heilpädagogischen Gruppen des Kreises in integrativ geführte Gruppen der Stadt Mettmann. Eine exakte betragsmäßige Darstellung der finanziellen Auswirkungen kann deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Für Möbel und Einrichtung der beiden heilpädagogischen Gruppen sind im Finanzplanungsjahr 2013 insgesamt 82.500,- Euro eingeplant.

Da die Personal- und Sachkosten der heilpädagogischen Gruppen vom Landschaftsverband Rheinland in vollem Umfang refinanziert werden, ergeben sich durch die Reduzierung von drei auf zwei Gruppen ausschließlich Einsparungen für den Landschaftsverband Rheinland.